

Vorlage Nr. VI 53/2015  
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

## **Widmung von Verkehrsflächen für den Gemeingebrauch - Rad-, Fuß- und Wirtschaftsweg auf dem IKEA-Gelände, Weserstraße 1i, entsprechend dem Bebauungsplan 444**

### **A Problem**

Der Rad-, Fuß- und Wirtschaftsweg von der nordwestlichen Grundstücksecke bis zur Überfahrt auf den Wirtschaftsweg an der östlichen Grenze des IKEA-Geländes wurde in einer Breite von drei Metern ausgebaut. Im Bebauungsplan 444 ist der Weg als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Aus Punkt 1.10 des städtebaulichen Vertrages zum Bau des IKEA-Standortes geht hervor, dass dieser Rad- und Fußweg seitens der Stadt Bremerhaven unterhalten wird. Gemäß § 5 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) sind Straßen für den verkehrlichen Gemeingebrauch zu widmen und gemäß § 3 BremLStrG nach ihrer Verkehrsbedeutung in eine Straßengruppe einzuteilen. Ferner bedarf es zur Umsetzung des genannten Bebauungsplanes der Widmung dieser Verkehrsflächen.

### **B Lösung**

Die Widmung für den Gemeingebrauch führt der Magistrat als Straßenbaubehörde durch Beschluss herbei. Die Lage der zu widmenden Verkehrsfläche ist aus dem Plan vom 05.12.2015 ersichtlich, der Bestandteil des Verfahrens ist.

### **C Alternativen**

keine

### **D Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen**

Es fallen Kosten für die Veröffentlichung in der Nordsee-Zeitung an. Für eine Gleichstellungsrelevanz oder personalwirtschaftliche Auswirkungen gibt es keine Anhaltspunkte.

### **E Beteiligung / Abstimmung**

Die Einleitung des Widmungsverfahrens erfolgt auf Veranlassung des Amtes für Straßen- und Brückenbau. Die Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (BIS GmbH) ist beteiligt.

### **F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG**

Der Beschluss des Magistrats ist unter „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Nordsee-Zeitung zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG ist gegeben.

...

**G Beschlussvorschlag**

Der Magistrat als Straßenbaubehörde beschließt:

„Der im Planausschnitt vom 05.12.2015 dargestellte Rad-, Fuß- und Wirtschaftsweg auf dem IKEA-Gelände wird gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz (BremLStrG) vom 20.12.1976 (Brem. GBl. S. 341) dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Verkehrsfläche wird gem. § 3 BremLStrG in die Straßengruppe C eingeteilt.“

gez.  
Dr. Ing. Ehbauer  
Stadträtin

Anlage 1: Planausschnitt (Lageplan) vom 05.12.2015